



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH III - 60-1/15

MA 60, Organisation und Durchführung der Hundeführscheinprüfung

Tätigkeitsbericht 2015

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Organisation und Durchführung der Hundeführerscheinprüfung durch die Magistratsabteilung 60 und die Tierschutzombudsfrau bzw. der Tierschutzombudsmann im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2014 einer Prüfung. Die Kosten des Hundeführscheins waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Es ist zwischen drei Arten von Hundeführscheinen zu unterscheiden, dem gesetzlich verpflichtenden Hundeführerschein, dem behördlich angeordneten Hundeführerschein und dem freiwilligen Hundeführerschein. Die diesbezüglichen Zuständigkeiten sind zwischen der Magistratsabteilung 60 und der Tierschutzombudsfrau bzw. dem Tierschutzombudsmann aufgeteilt, als dass die Magistratsabteilung 60 den gesetzlich verpflichtenden und den behördlich angeordneten Hundeführerschein und die Tierschutzombudsfrau bzw. der Tierschutzombudsmann den freiwilligen Hundeführerschein administriert. Dementsprechend ergaben sich Empfehlungen bezüglich der erkennbaren Schnittstellenproblematiken. Durch eine bessere Kommunikation und eine administrative Übereinstimmung sind weitere Synergieeffekte zu erzielen, die durch Gleichschalten ähnlicher Abläufe in unterschiedlichen Bereichen wie beispielsweise Qualitätssicherung und statistische Auswertungen erzielt werden können.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	5
2. Prüfungsumfang	6
3. Rechtliche Grundlagen	6
3.1 Wiener Tierhaltegesetz.....	6
3.2 Verordnung der Wiener Landesregierung über die Festlegung von hundeführscheinpflchtigen Hunden	7
3.3 Wiener Hundeführscheinverordnung	7
4. Arten des Hundeführscheins	8
4.1 Verpflichtender Hundeführschein	8
4.2 Behördlich angeordneter Hundeführschein	8
4.3 Freiwilliger Hundeführschein	9
5. Zuständigkeiten	9
5.1 Magistratsabteilung 60.....	9
5.2 Tierschutzombudsfrau bzw. Tierschutzombudsmann.....	10
5.3 Magistratsabteilung 58.....	10
5.4 Landespolizeidirektion Wien	10
6. Hundeführscheinprüfung	11
6.1 Grundlagen.....	11
6.2 Hundeführscheinprüferinnen bzw. Hundeführscheinprüfer.....	12
6.3 Prüfungsstatistik	16
6.4 Hundeführschein und Zusatzkarte (Hundekarte)	19
6.5 Serviceleistungen	22
7. Zusammenfassung der Empfehlungen	22

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Verpflichtende Hundeführscheinprüfungen	17
Tabelle 2: Behördlich angeordnete Hundeführscheinprüfungen.....	18

Abbildung 1: Vorläufiger verpflichtender Hundeführschein der Stadt Wien	20
Abbildung 2: Verpflichtender Hundeführschein der Stadt Wien	20
Abbildung 3: Hundekarte der Stadt Wien	21
Abbildung 4: Freiwilliger Hundeführschein der Stadt Wien	22

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzw.	beziehungsweise
bzgl.	bezüglich
d.h.	das heißt
EUR	Euro
leg. cit.	legis citatae
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.	siehe
u.a.	unter anderem
www.	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Organisation und Durchführung der Hundeführscheinprüfung durch die Magistratsabteilung 60 und die Tierschutzombudsfrau bzw. den Tierschutzombudsmann einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Allgemeines

Der freiwillige Hundeführschein wurde im Jahr 2005 von der Tierschutzombudsfrau bzw. vom Tierschutzombudsmann für das Land Wien als Sachkundenachweis mit dem Hauptaugenmerk auf das tiergerechte, gesetzeskonforme und rücksichtsvolle Führen von Hunden in der Stadt Wien entwickelt. Rechtsgrundlage des freiwilligen Hundeführscheins war der Beschluss des Wiener Gemeinderates über die Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Wien. Aufgrund des gegenständlichen Beschlusses traten die Bestimmungen betreffend den freiwilligen Hundeführschein mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Aufgrund einer im Februar 2010 durchgeführten Volksbefragung, wo sich rd. 89 % der Wienerinnen bzw. Wiener für die Einführung eines verpflichtenden Hundeführscheins aussprachen, wurde der verpflichtende Hundeführschein per 1. Juli 2010 eingeführt. Ziel des verpflichtenden Hundeführscheins war es, das Zusammenleben von Mensch und Tier in Wien konfliktfrei zu gestalten. Zusätzlich sollte die Einführung des verpflichtenden Hundeführscheins zu einer Reduktion der Bissvorfälle durch sogenannte Listenhunde führen.

2. Prüfungsumfang

Gegenstand der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien war die Organisation und Durchführung der Hundeführscheinprüfung seit dem 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2014. Die Kosten des Hundeführscheins waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Wiener Tierhaltegesetz

Gemäß § 1 Abs 1 dient das Wiener Tierhaltegesetz zum Schutz von Menschen und vor Gefahren, die sich aus der Tierhaltung ergeben. Laut § 1 Abs 2 leg. cit. ist die Halterin bzw. der Halter eines Tieres verpflichtet, bei der Haltung für die Beachtung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen zu sorgen. Ist ihr bzw. ihm dies nicht möglich, hat sie bzw. er das Tier an Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die die Einhaltung dieser Vorschrift gewähren.

Das Wiener Tierhaltegesetz legt die Grundsätze der Tierhaltung fest. Demnach sind Tiere so zu halten oder zu verwahren, dass Menschen nicht gefährdet, Menschen die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und fremde Sachen nicht beschädigt werden. Ob Belästigungen zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines normal empfindlichen Menschen und auch aufgrund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen.

Gemäß Wiener Tierhaltegesetz hat jede Person, die einen Hund hält bzw. verwahrt, der bei unsachgemäßer Haltung bzw. Verwahrung ein erhöhtes Potenzial hat, Menschen oder Tiere zu verletzen, einen Sachkundenachweis im Sinn einer positiven Ablegung der Hundeführscheinprüfung zu erbringen. Die Bestätigung über die positive Absolvierung der Hundeführscheinprüfung (Hundeführschein und Zusatzkarte) sowie ein amtlicher Lichtbildausweis sind mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Behörde auszuhändigen, wenn eine Person solche Hunde an öffentlichen Orten führt.

3.2 Verordnung der Wiener Landesregierung über die Festlegung von hundeführscheinpflichtigen Hunden

Auf Basis des Wiener Tierhaltegesetzes wird in der Verordnung der Wiener Landesregierung über die Festlegung von hundeführscheinpflichtigen Hunden festgelegt, welche Hunde und Kreuzungen dieser Hunde untereinander bzw. mit anderen Hunden als hundeführscheinpflichtig anzusehen sind. Es handelt sich dabei um folgende zwölf Hunderasen bzw. um Kreuzungen dieser Hunde untereinander bzw. mit anderen Hunden: Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Mastino Napoletano, Mastin Espanol, Fila Brasileiro, Mastiff, Bullmastiff, Tosa Inu, Pit Bull Terrier, Rottweiler, Dogo Argentino (Argentinischer Mastiff).

3.3 Wiener Hundeführscheinverordnung

Die Wiener Hundeführscheinverordnung enthält nähere Vorschriften über den Hundeführschein, insbesondere über Prüfungsmodalitäten (theoretische und praktische Prüfung) und Prüfungsinhalte wie auch hinsichtlich der Befähigung jener Personen, die die Abnahme der Hundeführscheinprüfung durchführen dürfen.

Die Hundeführscheinprüfung besteht aus einem Theorieteil und einem Praxisteil. Um den Praxisteil, welcher aus drei aufeinander aufbauenden Modulen besteht, ablegen zu können, muss zuvor der Theorieteil positiv bestanden werden.

Die Prüfung zum Theorieteil erfolgt in Form eines Single-Choice-Tests, der zumindest 30 Fragen zum Inhalt hat. Die Fragen werden aus einem von der Tierschutzombudsstelle Wien ausgearbeiteten Fragenkatalog, welcher zumindest 150 Fragen umfassen muss, ausgewählt. Der Theorieteil gilt als bestanden, wenn mindestens 80 % der gestellten Fragen richtig beantwortet wurden. Die drei Module der praktischen Prüfung umfassen den richtigen Umgang mit Hunden, die Feststellung des Gehorsams des Hundes und Aufgaben zur Bewältigung von Alltagssituationen in der Großstadt.

Als Prüferinnen bzw. Prüfer sind geeignete Personen heranzuziehen, die einen von der Tierschutzombudsstelle Wien veranstalteten Ausbildungslehrgang für Hundeführscheinprüferinnen bzw. Hundeführscheinprüfern absolviert haben und die in die von der

Tierschutzombudsstelle Wien geführte Liste der Hundeführscheinprüferinnen bzw. Hundeführscheinprüfer aufgenommen wurden.

4. Arten des Hundeführscheins

4.1 Verpflichtender Hundeführschein

Für jene zwölf Hunderassen bzw. Kreuzungen der Hunde untereinander bzw. mit anderen Hunden, die in der Verordnung der Wiener Landesregierung über die Festlegung von hundeführscheinpflichtigen Hunden angeführt sind, ist durch das Wiener Tierhaltungsgesetz die Ablegung einer Hundeführscheinprüfung verpflichtend vorgesehen.

Die Festlegung der Hunderassen wurde von Expertinnen bzw. Experten erarbeitet. Dabei bildeten einerseits die große Bisskraft dieser Hunde und die Bishhäufigkeit ein Beurteilungskriterium. Andererseits wurden auch jene Hunderassen in die Verordnung aufgenommen, über die es bei der Wiener Tierschutzombudsstelle häufig Beschwerden gab und die aufgrund von einschlägigen Vorfällen verstärkt als auffällige sowie aggressive Hunde in den Tierverwahrungsstellen landeten. Der Anteil dieser Listenhunde an allen in Wien gehaltenen Hunden beträgt rd. 5,4 %. Dennoch sind diese Hunde für rd. 25 % aller Vorfälle mit Hunden verantwortlich und, wenn es zu Bissvorfällen kommen sollte, führen diese im Vergleich zu anderen Hunderassen meist zu schwerwiegenden Verletzungen.

4.2 Behördlich angeordneter Hundeführschein

Auch für Hunde, die nicht zu diesen zwölf Hunderassen bzw. Kreuzungen untereinander bzw. Kreuzungen mit anderen Hunden zählen, kann die Absolvierung der Hundeführscheinprüfung durch die Behörde verpflichtend vorgeschrieben werden. Der behördliche Auftrag kann erteilt werden, wenn von dem Hund eine Gefahr für Menschen oder Artgenossen ausgeht bzw. mit dessen Haltung eine Gefährdung oder Belästigung von Menschen verbunden ist.

4.3 Freiwilliger Hundeführschein

Jede Halterin bzw. jeder Halter eines Hundes, der nicht in der Verordnung der Wiener Landesregierung über die Festlegung von hundeführscheinpflichtigen Hunden angeführt ist, hat die Möglichkeit, den sogenannten freiwilligen Hundeführschein abzulegen.

Alle Hundehalterinnen bzw. Hundehalter, die die Prüfung zum freiwilligen Hundeführschein erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, eine Befreiung von der Hundeabgabe für das darauffolgende Jahr zu beantragen. Darüber hinaus erhalten sie mit dem Hundeführschein ein Gutscheinheft ausgehändigt. Damit soll auch ein Anreiz geschaffen werden, den freiwilligen Hundeführschein abzulegen.

5. Zuständigkeiten

5.1 Magistratsabteilung 60

Die Magistratsabteilung 60 ist u.a. mit allgemeinen Angelegenheiten des Veterinärwesens sowie der Handhabung des Tierschutzgesetzes, soweit keine andere Dienststelle zuständig ist, betraut. Im Rahmen der Handhabung des Wiener Tierhaltegesetzes fallen auch die Aufgaben des verpflichtenden und des behördlich angeordneten Hundeführscheins in die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 60. Die Magistratsabteilung 60 beauftragt die Prüferinnen bzw. Prüfer, die die Prüfung zum verpflichtenden und behördlich angeordneten Hundeführschein abhalten. Weiters übernimmt die Magistratsabteilung 60 die Kontrolle der Anmeldungen zum verpflichtenden und behördlich angeordneten Hundeführschein bzw. deren Evidenzhaltung. Bei der Anmeldung überprüft die Magistratsabteilung 60 auch die im Wiener Tierhaltegesetz geforderten Anforderungen bzw. die Verlässlichkeit der Hundehalterin bzw. des Hundehalters, sowie das Vorhandensein der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung und die vorgeschriebene eindeutige Identifikation des Hundes. Sollte aufgrund von Kreuzungen nicht eindeutig erkennbar sein, ob es sich um einen sogenannten Listenhund handelt, sind die Fachbediensteten der Magistratsabteilung 60 auch als Amtssachverständige für die Festlegung der Hunderasse tätig. Im Rahmen der Kontrolle der Einhaltung des Wiener Tierhaltegesetzes wirkt die Magistratsabteilung 60 auch bei den diesbezüglichen Schwerpunktaktionen mit.

5.2 Tierschutzombudsfrau bzw. Tierschutzombudsmann

Die Tierschutzombudsfrau bzw. der Tierschutzombudsmann vertritt die Interessen des Tierschutzes als weisungsungebundene und unabhängige Institution des Landes Wien und wurde mit 1. Jänner 2005 aufgrund des Tierschutzgesetzes eingerichtet.

Im Bereich der Hundeführscheinprüfungen bildet die Wiener Tierschutzombudsstelle die Prüferinnen bzw. Prüfer aus, welche den verpflichtenden, den behördlich angeordneten und den freiwilligen Hundeführschein abhalten. Weiters werden sämtliche Weiterbildungen für die Prüferinnen bzw. Prüfer des freiwilligen Hundeführscheins von der Wiener Tierschutzombudsstelle organisiert und abgehalten. Die Dokumentation dieser Aus- und Weiterbildungen bzw. der sogenannten Jour-Fixe-Veranstaltungen der Prüferinnen bzw. Prüfer des freiwilligen Hundeführscheins obliegt ebenso der Wiener Tierschutzombudsstelle. Zusätzlich fungiert die Wiener Tierschutzombudsstelle als Serviceeinrichtung vor allem in beratender Hinsicht für Tierbesitzerinnen bzw. Tierbesitzer im Auftrag der Stadt Wien. Der freiwillige Hundeführschein wird von der Wiener Tierschutzombudsstelle organisiert und administriert. Als Serviceeinrichtung der Stadt Wien für die Bürgerinnen bzw. Bürger wurde im Jahr 2014 eine neue Internetplattform gestaltet, auf welcher sämtliche Informationen zum Thema freiwilliger Hundeführschein abgebildet sind bzw. über die auch die Administration des freiwilligen Hundeführscheins abgewickelt wird.

5.3 Magistratsabteilung 58

Im Bereich des Hundeführscheins ist die Magistratsabteilung 58 für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem Wiener Tierhaltegesetz sowie für rechtliche Angelegenheiten der Tierhaltung zuständig. Als verfallen erklärte Hunde werden über den Erhebungs- und Vollstreckungsdienst der Magistratsabteilung 6 abgenommen.

5.4 Landespolizeidirektion Wien

Die Landespolizeidirektion Wien ist für die Kontrolle der Einhaltung des Wiener Tierhaltegesetzes verantwortlich. Weiters unterstützt die Magistratsabteilung 60 die Landespolizeidirektion Wien bei Schwerpunktaktionen zur Kontrolle der Einhaltung des Wiener Tierhaltegesetzes. Gegebenenfalls kann die Landespolizeidirektion Wien auch Hunde der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter abnehmen, wenn Gefahr im Verzug vorliegt.

6. Hundeführscheinprüfung

6.1 Grundlagen

6.1.1 Das Wiener Tierhaltegesetz normiert, dass jede Person, die einen Hund hält bzw. verwahrt, der bei unsachgemäßer Haltung bzw. Verwahrung ein erhöhtes Potenzial hat, Menschen oder Tiere zu verletzen (sogenannte Listenhunde), einen Sachkundenachweis im Sinn der positiven Absolvierung der Hundeführscheinprüfung zu erbringen hat.

Dieser Sachkundenachweis - die Hundeführscheinprüfung - ist drei Monate nach Aufnahme der Haltung eines Hundes, frühestens jedoch ab dem sechsten Lebensmonat des Hundes zu absolvieren.

6.1.2 Um den Hundeführschein erwerben zu können, müssen bestimmte Anforderungen erfüllt werden. Es dürfen nur Personen zur Hundeführscheinprüfung zugelassen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und über die im Gesetz definierte Verlässlichkeit verfügen.

Halterinnen bzw. Halter von Listenhunden müssen außerdem vor Beginn der Hundeführscheinprüfung einen Nachweis über die Entrichtung der Hundeabgabe, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und über die Erreichung des Mindestalters vorlegen. Ein schriftlicher Nachweis über die Verlässlichkeit ist ebenso vorzuweisen, der nicht älter als drei Monate sein darf. Wenn der Hund nicht gemäß den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gekennzeichnet ist, also wenn der Hund nicht mit einem Mikrochip versehen wurde, ist ein Antreten zur Prüfung nicht zulässig.

6.1.3 Sollte die Hundeführscheinprüfung nicht bestanden werden, ist eine einmalige Wiederholungsprüfung innerhalb von drei Monaten unter Anwesenheit einer Amtstierärztin bzw. eines Amtstierarztes möglich. Sollte diese Prüfung abermals nicht bestanden werden, gilt der Hund als verfallen und ist von der Behörde abzunehmen. Ein Listenhund, der ohne Hundeführscheinprüfung gehalten wird, ist ebenso auf Kosten und Gefahr der Hundehalterin bzw. des Hundehalters nach einem Verwaltungsstrafverfahren und einer Verfallserklärung von der Behörde abzunehmen.

6.1.4 Der Hundeführschein und die Zusatzkarte (die sogenannte Hundekarte) hat jederzeit der Behörde auf Verlangen vorgelegt zu werden, wenn ein Listenhund an öffentlichen Orten geführt wird. Ebenso ist von der Halterin bzw. vom Halter ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen. Bis zur positiven Absolvierung der Hundeführscheinprüfung müssen Listenhunde an öffentlichen Orten einen Maulkorb tragen, ebenso Listenhunde, welche sich nur kurzfristig in Wien aufhalten.

6.1.5 Wie bereits im Bericht angeführt, kann die Behörde auch für Nicht-Listenhunde, wenn von diesen eine Gefahr für Menschen oder Artgenossen ausgeht bzw. wenn mit deren Haltung eine Gefährdung oder Belästigung ausgeht, erforderliche Aufträge erteilen, damit es zur Beseitigung dieser Gefahr kommt. Dies bedeutet, dass für derartige Hunde und deren Halterinnen bzw. Halter der Hundeführschein behördlich angeordnet werden kann.

Gleichzeitig mit der behördlichen Anordnung ist eine Frist für die Ablegung der Prüfung festzulegen. Diese Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Bei abermaligem Nichtbestehen der Prüfung hat die Behörde den Hund abzunehmen und ist dieser als verfallen anzusehen.

6.1.6 Bei behördlich angeordneten Hundeführscheinen und bei freiwilligen Hundeführscheinen werden die grundsätzlichen Abläufe der Hundeführscheinprüfungen in derselben Art und Weise durchgeführt wie bei den gesetzlich vorgeschriebenen Hundeführscheinen für Listenhunde (wie z.B. der modulare Prüfungsaufbau in Theorie und Praxis).

6.2 Hundeführscheinprüferinnen bzw. Hundeführscheinprüfer

6.2.1 Für die Abnahme des verpflichtenden Hundeführscheins bzw. des behördlich angeordneten Hundeführscheins waren zum 31. Dezember 2014 insgesamt 14 Prüferinnen bzw. Prüfer von der Magistratsabteilung 60 bestellt. Die Grundausbildung der Prü-

ferinnen bzw. Prüfer obliegt der Wiener Tierschutzombudsstelle, die Weiterbildung der Magistratsabteilung 60.

Die Magistratsabteilung 60 organisiert Jour-Fixe-Veranstaltungen mit den Prüferinnen bzw. Prüfern zum verpflichtenden bzw. behördlich angeordneten Hundeführschein. Bis zum Erhebungszeitpunkt des Stadtrechnungshofes Wien fanden drei Jour-Fixe-Veranstaltungen statt. Bei diesen war neben der Magistratsabteilung 60 und den Prüferinnen bzw. Prüfern zum verpflichtenden bzw. behördlich angeordneten Hundeführschein auch die Wiener Tierschutzombudsstelle einbezogen.

Die Magistratsabteilung 60 schloss mit den einzelnen Prüferinnen bzw. Prüfern Vereinbarungen ab, in denen die Rechte und Pflichten der Prüferinnen bzw. Prüfer im Rahmen der Hundeführscheinprüfung näher festgelegt wurden. Dabei wurde u.a. festgelegt, wie die Prüfung zum gesetzlich verpflichtenden sowie zum behördlich angeordneten Hundeführschein abzuhalten ist, dass sämtliche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtend zu besuchen sind, die Handhabung des Formularwesens und welches Entgelt samt Fahrtkostenentschädigung von den Prüferinnen bzw. Prüfern bei den Kandidatinnen bzw. Kandidaten eingehoben werden darf. Weiters wurde vereinbart, dass jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer seitens der Magistratsabteilung 60 kostenlos ein Chiplesegerät zum Auslesen des Identifikationschips des jeweiligen Hundes zur Verfügung gestellt wird. Dieses Chiplesegerät muss nach Beendigung der Vereinbarung an die Magistratsabteilung 60 retourniert werden. Die Vereinbarung zwischen der Magistratsabteilung 60 und den Prüferinnen bzw. Prüfern ist jederzeit von beiden Seiten aufkündbar.

6.2.2 Mit Stand 31. Dezember 2014 waren insgesamt 35 Prüferinnen bzw. Prüfer berechtigt, freiwillige Hundeführscheinprüfungen abzuhalten. Bei dieser Anzahl der Prüferinnen bzw. Prüfer zum freiwilligen Hundeführschein sind die zuvor angeführten 14 Prüferinnen bzw. Prüfer des gesetzlich verpflichtenden bzw. des behördlich angeordneten Hundeführscheins mitumfasst. Die Grundausbildung und Weiterbildung der Prüferinnen bzw. Prüfer zum freiwilligen Hundeführschein obliegt der Wiener Tierschutzombudsstelle.

Die Wiener Tierschutzombudsstelle organisiert Jour-Fixe-Veranstaltungen mit den Prüferinnen bzw. Prüfern zum freiwilligen Hundeführschein. Bis zum Erhebungszeitpunkt des Stadtrechnungshofes Wien fanden drei Jour-Fixe-Veranstaltungen statt. Bei diesen war neben der Wiener Tierschutzombudsstelle und den Prüferinnen bzw. Prüfern zum freiwilligen Hundeführschein auch die Magistratsabteilung 60 miteinbezogen.

In Anbetracht des Umstandes, dass somit in viereinhalb Jahren von der Magistratsabteilung 60 drei Jour-Fixe-Veranstaltungen zum verpflichtenden bzw. behördlich angeordneten Hundeführschein und von der Wiener Tierschutzombudsstelle drei Jour-Fixe-Veranstaltungen zum freiwilligen Hundeführschein abgehalten wurden, erkannte der Stadtrechnungshof Wien ein Verbesserungspotenzial im Wissens- und Erfahrungsaustausch.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 60 und der Tierschutzombudsfrau, in Hinkunft zur Verbesserung des Wissensmanagements die zeitlichen Intervalle zwischen den einzelnen Jour-Fixe-Veranstaltungen zu verkürzen. Die Inhalte der Jour-Fixe-Veranstaltungen sind im Vorfeld von der Magistratsabteilung 60 und der Tierschutzombudsfrau gemeinsam zu erarbeiten.

6.2.3 Eine Liste aller Prüferinnen bzw. Prüfer ist auf der Internetplattform für den freiwilligen Hundeführschein www.freiwilliger-hfs.at ersichtlich. Auf dieser Plattform sind auch sämtliche Informationen, wie z.B. ein Handbuch, der Fragenkatalog in mehreren Sprachen und weitere Informationen abzurufen. Es wird auch auf den verpflichtenden Hundeführschein und diesbezüglich auf die Internetseite der Magistratsabteilung 60 verwiesen.

Weiters erarbeitete die Wiener Tierschutzombudsstelle Kriterien zum Ablauf der freiwilligen Hundeführscheinprüfung. Mit Einverständniserklärungen werden diese Kriterien, wie die Hundeführscheinprüfung abzuhalten ist bzw. was im Rahmen der Hundeführscheinprüfung zu beachten und an die Wiener Tierschutzombudsstelle weiterzumelden ist, mit den Prüferinnen bzw. Prüfern vereinbart. Auch das Entgelt, das die Prüferinnen

bzw. der Prüfer pro abgelegter Prüfung von den Kandidatinnen bzw. Kandidaten einhebt, ist darin festgelegt.

6.2.4 Das von den Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten zu leistende Entgelt für die Ablegung der Prüfung zum verpflichtenden, behördlich angeordneten und freiwilligen Hundeführschein verbleibt zur Gänze bei den Prüferinnen bzw. Prüfern. Mit Stand 31. Dezember 2014 betrug das Entgelt pro Prüfungsantritt für den verpflichtenden bzw. behördlich angeordneten Hundeführschein 40,-- EUR und für den freiwilligen Hundeführschein 25,-- EUR.

6.2.5 Sowohl beim gesetzlich vorgeschriebenen als auch beim behördlich angeordneten und beim freiwilligen Hundeführschein wählen die Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten ihre Prüferin bzw. ihren Prüfer aus einer aufliegenden Namensliste aus. Die Kontaktaufnahme für die Durchführung einer Prüfung obliegt der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten. Weder die Magistratsabteilung 60 noch die Wiener Tierschutzombudsstelle führten prüferinnen- bzw. prüferbezogene Statistiken über die von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer abgehaltenen Prüfungen und deren Ergebnisse.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 60 und der Wiener Tierschutzombudsstelle, in Hinkunft prüferinnen- bzw. prüferbezogene Statistiken über die von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer abgehaltenen Prüfungen zu führen. Die Ergebnisse der statistischen Auswertungen sollten bei den prüferinnen- bzw. prüferspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen und den Jour-Fixe-Veranstaltungen Berücksichtigung finden.

6.2.6 Wie bereits zuvor angeführt, obliegt der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten bei allen drei Arten des Hundeführscheins die Auswahl der Prüferinnen bzw. des Prüfers. Hinsichtlich des freiwilligen Hundeführscheins, für dessen Ablegung es keine rechtliche Verpflichtung gibt, war vom Stadtrechnungshof Wien kein diesbezügliches Verbesserungspotenzial erkennbar. Allerdings war hinsichtlich des gesetzlich vorgeschriebenen und des behördlich angeordneten Hundeführscheins vom Stadtrech-

nungshof Wien diese Vorgangsweise zu kritisieren. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien sollte die Festlegung von Kriterien für die Auswahl und Zuteilung der Prüferinnen bzw. Prüfer zu den einzelnen Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten durch die Magistratsabteilung 60 erfolgen, z.B. nach regionalen Gesichtspunkten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 60, Kriterien für die Auswahl und Zuteilung der Prüferinnen bzw. Prüfer zu den einzelnen Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten festzulegen. Dadurch sollten die Grundsätze der Objektivität und Transparenz der Prüfungszuteilungen gewahrt werden.

6.2.7 Im Jahr 2012 erfolgte eine Evaluierung zur Vereinheitlichung und Qualitätssicherung bei Hundeführscheinprüfungen. Mit dieser Evaluierung wurde von der Magistratsabteilung 60 eine externe Stelle beauftragt. Gegenstand der Beauftragung war u.a. die Konzeption von Prüfungsstandards, die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung von Nachschulungsmaßnahmen sowie die Unterstützung bei der Durchführung der Qualitätskontrolle. Aufgrund der Evaluierung wurde eine Reduktion der Prüferinnen bzw. der Prüfer des verpflichtenden bzw. des behördlich angeordneten Hundeführscheins auf 14 Personen vorgenommen. Andere Ergebnisse bzw. Wirkungen der Evaluierungen waren im Zuge der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien nicht feststellbar.

Der Stadtrechnungshof Wien wies auf den besonderen Stellenwert von einheitlichen und qualitativ hochstehenden Prüfungsstandards hin und empfahl der Magistratsabteilung 60 und der Tierschutzombudsfrau, diesbezüglich weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen zu erarbeiten und diese einer regelmäßigen Evaluierung zu unterziehen.

6.3 Prüfungsstatistik

6.3.1 Laut Auskunft der Magistratsabteilung 6 waren in den Jahren 2010 bis 2014 zwischen 53.345 (Stand 31. Dezember 2010) und 61.465 (Stand 31. Dezember 2014) Hunde in Wien abgabemäßig erfasst.

Seit der Einführung des verpflichtenden Hundeführscheins mit 1. Juli 2010 wurden bis 31. Dezember 2014 insgesamt 4.443 verpflichtende Hundeführscheinprüfungen positiv absolviert.

Der nachfolgenden Tabelle sind die diesbezüglichen Jahreszahlen zu entnehmen:

Tabelle 1: Verpflichtende Hundeführscheinprüfungen

Jahr	Anmeldungen	Bestanden	Nicht bestanden
2010	405	258	0
2011	2.770	2.562	3
2012	531	563	2
2013	470	449	1
2014	661	611	6
Summe	4.837	4.443	12

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Anzumerken war, dass Halterinnen bzw. Halter von Listenhunden, welche bereits vor dem 1. Juli 2010 eine freiwillige Hundeführscheinprüfung abgelegt hatten, diese im Jahr 2011 auf einen verpflichtenden Hundeführschein umschreiben lassen konnten. Dementsprechend wurden im Jahr 2011 insgesamt 1.395 ursprünglich freiwillige Hundeführscheine auf den verpflichtenden Hundeführschein umgeschrieben. Ohne diese Umschreibungen beliefen sich die Zahlen im Jahr 2011 auf 1.375 Anmeldungen und 1.167 bestandene Hundeführscheinprüfungen. Die in Vergleich zu den anderen Jahren hohe Zahl der Anmeldungen und bestandenen Prüfungen im Jahr 2011 ist auf die gesetzliche Verpflichtung zurückzuführen, die Prüfung bis zum 30. Juni 2011 abzulegen, was zu vermehrten Anmeldungen bzw. Prüfungen im Jahr 2011 führte. Die Differenzen aus den Anmeldungen zum Hundeführschein, den bestandenen und den nicht bestandenen Hundeführscheinprüfungen konnten unterschiedliche Gründe haben. Teilweise waren Hundehalterinnen bzw. Hundehalter aus Wien weggezogen, die Hunde wurden abgegeben oder verstarben oder Personen, die ursprünglich Hunde betreuten, stellten deren Betreuung ein. Weiters kam es infolge eines Jahreswechsels zwischen Anmeldung und Absolvierung der Hundeführscheinprüfung zu Divergenzen.

Im Wiener Tierhaltegesetz ist vorgesehen, dass im Fall einer nicht bestandenen Prüfung zum Hundeführschein diese innerhalb einer dreimonatigen Frist wiederholt werden

muss, wobei eine Veterinärin bzw. ein Veterinär der Magistratsabteilung 60 an diesen Wiederholungsprüfungen teilzunehmen hat. Im Prüfungszeitraum fanden insgesamt fünf Wiederholungsprüfungen statt.

6.3.2 Im Zeitraum 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2014 wurden insgesamt 114 Hundeführerscheinprüfungen behördlich angeordnet.

Der nachfolgenden Tabelle sind die diesbezüglichen Jahreszahlen zu entnehmen:

Tabelle 2: Behördlich angeordnete Hundeführerscheinprüfungen

Jahr	Behördliche Anordnungen	Bestanden	Nicht bestanden
2010	0	0	0
2011	18	14	0
2012	33	27	0
2013	24	27	0
2014	39	28	0
Summe	114	96	0

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die Differenz der behördlich angeordneten Hundeführerscheinprüfungen und der absolvierten Hundeführerscheinprüfungen ist auf den Jahreswechsel und auf die Abgabe von Hunden zwischen Anordnung und Absolvierung zurückzuführen. Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, bestanden bei den behördlich angeordneten Hundeführscheinen alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten die Prüfung.

6.3.3 Die Zahlen der angemeldeten und abgelegten freiwilligen Hundeführerscheinprüfungen für den Zeitraum 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2014 konnten mangels Statistik bei der Wiener Tierschutzombudsstelle nicht erhoben werden. Diesbezügliche Zahlen werden von der Wiener Tierschutzombudsstelle erst seit September 2014 im Zuge der Umstellung auf die neu gestaltete Internetplattform mit der Möglichkeit zur Onlineanmeldung für die freiwillige Hundeführerscheinprüfung erhoben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Tierschutzombudsfrau, in Hinkunft auf die Dokumentation und Auswertung von statistischen Daten verstärkt Augenmerk zu legen.

Der Stadtrechnungshof Wien wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aus Statistiken Kennzahlen ermittelt werden sollten, die eine Entscheidungsgrundlage für zielgerichtete Ausgaben bilden. Es stellte sich für den Stadtrechnungshof Wien die Frage, wie mangels Statistiken über Anmeldungen zum freiwilligen Hundeführschein die richtungweisende Entscheidung einer kostenintensiven Einführung der Onlineabwicklung des freiwilligen Hundeführscheins im Rahmen einer Internetplattform getroffen werden konnte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Tierschutzombudsfrau, in Hinkunft vor Ausgabenentscheidungen entsprechende Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten und diese heranzuziehen.

6.3.4 Seit Einführung des verpflichtenden Hundeführscheins mit 1. Juli 2010 mussten aufgrund einer nicht bestandenen Prüfung keine Hunde abgenommen werden. Alle Halterinnen bzw. Halter bestanden diese letztlich.

6.4 Hundeführschein und Zusatzkarte (Hundekarte)

6.4.1 Halterinnen bzw. Halter von sogenannten Listenhunden oder von Hunden, für die der Hundeführschein behördlich angeordnet wurde, erhalten unmittelbar nach bestandener Prüfung von der Prüferin bzw. vom Prüfer einen sogenannten vorläufigen verpflichtenden Hundeführschein der Stadt Wien, der Informationen über die Halterin bzw. den Halter des Hundes, den Hund selbst und die Prüferin bzw. den Prüfer ausweist.

Das folgende Foto zeigt exemplarisch einen vorläufigen verpflichtenden Hundeführschein der Stadt Wien:

Abbildung 1: Vorläufiger verpflichtender Hundeführschein der Stadt Wien

Quelle: Magistratsabteilung 60

Nachdem die Prüferin bzw. der Prüfer die positiv absolvierte Prüfung der Hundehalterin bzw. des Hundehalters an die Magistratsabteilung 60 meldete, erhält die Hundehalterin bzw. der Hundehalter von der Magistratsabteilung 60 einen Ausweis, den verpflichtenden Hundeführschein der Stadt Wien, in Form einer Scheckkarte.

Das folgende Foto zeigt exemplarisch einen verpflichtenden Hundeführschein der Stadt Wien.

Abbildung 2: Verpflichtender Hundeführschein der Stadt Wien

Quelle: Magistratsabteilung 60

Die im Wiener Tierhaltegesetz normierte Zusatzkarte, die von der Stadt Wien als sogenannte Hundekarte bezeichnet wird, wird ebenfalls im Scheckkartenformat hergestellt und an die Hundehalterin bzw. den Hundehalter nach positivem Bestehen der Prüfung

übermittelt. Auf dieser hundebezogenen Karte müssen die Chipnummer des Hundes, die Hunderasse und der Name sowie Adresse der Hundehalterin bzw. des Hundehalters vermerkt sein.

Das folgende Foto zeigt exemplarisch eine Zusatzkarte (Hundekarte):

Abbildung 3: Hundekarte der Stadt Wien



Quelle: Magistratsabteilung 60

6.4.2 Nach positiver Absolvierung der freiwilligen Hundeführscheinprüfung wird eine Hundeführscheinkarte "Freiwilliger Hundeführschein der Stadt Wien" ausgestellt und der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter von der Wiener Tierschutzombudsstelle übermittelt. Da die Absolvierung des freiwilligen Hundeführscheins rechtlich nicht vorgeschrieben ist, muss diese Karte nicht mitgeführt werden. Die Ausstellung der Karte erfolgt als Serviceleistung der Stadt Wien.

Das folgende Foto zeigt exemplarisch einen freiwilligen Hundeführschein der Stadt Wien:

Abbildung 4: Freiwilliger Hundeführschein der Stadt Wien



Quelle: Wiener Tierschutzombudsstelle

6.5 Serviceleistungen

Sowohl von der Magistratsabteilung 60 als auch von der Wiener Tierschutzombudsstelle werden umfangreiche Informationen betreffend die Absolvierung des Hundeführscheins angeboten. Diese liegen sowohl in schriftlicher Form als auch in Form elektronischer Medien vor. Dabei werden wichtige Informationen zusammengefasst bzw. auf etwaige weiterführende Informationsquellen verwiesen. Seitens der Wiener Tierschutzombudsstelle wurden auch Aktionen durchgeführt, bei welchen Hundehalterinnen bzw. Hundehalter die Prüfung zum freiwilligen Hundeführschein unentgeltlich absolvieren konnten.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 60

Empfehlung Nr. 1:

In Hinkunft sind zur Verbesserung des Wissensmanagements die zeitlichen Intervalle zwischen den einzelnen Jour-Fixe-Veranstaltungen zu verkürzen. Die Inhalte der Jour-Fixe-Veranstaltungen sind im Vorfeld von der Magistratsabteilung 60 und der Wiener Tierschutzombudsstelle gemeinsam zu erarbeiten (s. Pkt. 6.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:

Diese Empfehlungen werden ab sofort umgesetzt. Die Jour-Fixe-Veranstaltungen für den verpflichtenden Hundeführschein werden

in halbjährlichen Intervallen stattfinden und im Vorhinein mit der Tierschutzombudsfrau abgestimmt werden.

Empfehlung Nr. 2:

In Hinkunft sind prüferinnen- bzw. prüferbezogene Statistiken über die von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer abgehaltenen Prüfungen zu führen. Die Ergebnisse der statistischen Auswertungen sollten bei den prüferinnen- bzw. prüferspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen und den Jour-Fixe-Veranstaltungen Berücksichtigung finden (s. Pkt. 6.2.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:

Die bereits vorhandenen Daten werden statistisch ausgewertet, um Kennzahlen zu erarbeiten. Die Ergebnisse werden ab sofort bei den prüferinnen- bzw. prüferspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen sowie den Jour-Fixe-Veranstaltungen berücksichtigt.

Empfehlung Nr. 3:

Kriterien für die Auswahl und Zuteilung der Prüferinnen bzw. Prüfer zu den einzelnen Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten sind festzulegen. Dadurch sollten die Grundsätze der Objektivität und Transparenz der Prüfungszuteilungen gewahrt werden (s. Pkt. 6.2.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:

Die Zuteilung der Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten zu den Prüferinnen bzw. Prüfern erfolgt in Zukunft durch die Magistratsabteilung 60, wobei das zugrunde liegende Kriterium die Sicherstellung einer effizienten und bürgerinnen- bzw. bürgerfreundlichen Vorgangsweise ist.

Empfehlung Nr. 4:

Der Stadtrechnungshof Wien wies auf den besonderen Stellenwert von weiteren und qualitativ hochstehenden Prüfungsstandards hin und empfahl, diesbezüglich weitere

Qualitätssicherungsmaßnahmen zu erarbeiten und diese einer regelmäßigen Evaluierung zu unterziehen (s. Pkt. 6.2.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:

Die Umsetzung dieser Empfehlung erfolgt in intensiver Kooperation mit der Tierschutzombudsfrau und ist bereits in Planung.

Empfehlungen an die Tierschutzombudsfrau

Empfehlung Nr. 1:

In Hinkunft sind zur Verbesserung des Wissensmanagements die zeitlichen Intervalle zwischen den einzelnen Jour-Fixe-Veranstaltungen zu verkürzen. Die Inhalte der Jour-Fixe-Veranstaltungen sind im Vorfeld von der Magistratsabteilung 60 und der Wiener Tierschutzombudsstelle gemeinsam zu erarbeiten (s. Pkt. 6.2.2).

Stellungnahme der Tierschutzombudsfrau:

Diese Empfehlungen werden ab sofort umgesetzt. Die Jour-Fixe-Veranstaltungen für den freiwilligen Hundeführerschein werden halbjährlich stattfinden und im Vorfeld mit der Magistratsabteilung 60 abgestimmt werden.

Empfehlung Nr. 2:

In Hinkunft sind prüferinnen- bzw. prüferbezogene Statistiken über die von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer abgehaltenen Prüfungen zu führen. Die Ergebnisse der statistischen Auswertungen sollten bei den prüferinnen- bzw. prüferspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen und den Jour-Fixe-Veranstaltungen Berücksichtigung finden (s. Pkt. 6.2.5).

Stellungnahme der Tierschutzombudsfrau:

Die Grundlage zur Umsetzung dieser Empfehlung wurde bereits mit der Umstellung auf die Online-Anmeldung geschaffen. Das Online-Tool ermöglicht eine umfassende statistische Auswertung. Die Auswertungsergebnisse werden künftig bei den prüferinnen-

bzw. prüferspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen und den Jour-Fixe-Veranstaltungen Berücksichtigung finden.

Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien wies auf den besonderen Stellenwert von einheitlichen und qualitativ hochstehenden Prüfungsstandards hin und empfahl, diesbezüglich weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen zu erarbeiten und diese einer regelmäßigen Evaluierung zu unterziehen (s. Pkt. 6.2.7).

Stellungnahme der Tierschutzombudsfrau:

Die Umsetzung dieser Empfehlungen befindet sich in Planung. Das bereits erwähnte Online-Tool ermöglicht nicht nur umfassende statistische Auswertungen, sondern auch Durchführungen von Qualitätskontrollen (z.B. unangemeldete Kontrollen der Prüfungen).

Empfehlung Nr. 4:

In Hinkunft ist auf die Dokumentation und Auswertung von statistischen Daten verstärkt Augenmerk zu legen (s. Pkt. 6.3.3).

Stellungnahme der Tierschutzombudsfrau:

Die Grundlage zur Umsetzung dieser Empfehlung wurde bereits mit der Umstellung auf die Online-Anmeldung geschaffen. Das bereits erwähnte Online-Tool garantiert eine lückenlose Dokumentation und ermöglicht eine umfassende statistische Auswertung, auf die künftig verstärkt Augenmerk gelegt werden wird.

Empfehlung Nr. 5:

Vor Ausgabenentscheidungen sind entsprechende Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten und diese heranzuziehen (s. Pkt. 6.3.3).

Stellungnahme der Tierschutzombudsfrau:

Die Grundlage zur Umsetzung dieser Empfehlung wurde bereits mit der Umstellung auf die Online-Anmeldung geschaffen. Durch die lückenlose Datenerfassung und statistische Auswertungsmöglichkeit können künftig die Grundlagen für anfallende Entscheidungen sozusagen "auf Knopfdruck" abgerufen werden. Diese Vorgangsweise wurde bereits implementiert (d.h. in die entsprechenden Prozess-Definitionen aufgenommen).

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Mai 2015